1. ------IND- 2018 0289 FIN DE- ------ 20191111 --- --- FINAL

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

Mnrovvvvajoneuvolain muuttamisestauu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**130/2019**

**Gesetz**

**zur Änderung des Fahrzeuggesetzes**

Gemäß dem Beschluss des Parlaments

*werden geändert* § 3 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Unterabsatz 12 des

Fahrzeuggesetzes (1090/2002),

in der Fassung von § 3 Absatz 2 im Gesetz 942/2018, § 10 Absatz 1 im Gesetz

507/2017 und § 25 Absatz 1 Unterabsatz 12 im Gesetz 1042/2014, sowie *ergänzt* ein neuer § 14 b:

§ 3

*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2) *Kraftfahrzeug* ein Fahrzeug, das mit Maschinenkraft angetrieben wird; Kraftfahrzeuge sind Autos, Mopeds und Motorräder sowie drei- und vierrädrige Fahrzeuge der Klasse L, Traktoren, Kraftarbeitsmaschinen und Geländefahrzeuge;

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 10

*Fahrzeug*

Fahrzeuge der Klasse M und N (*Fahrzeug*) sind zur Personen- und Güterbeförderung oder zu einem besonderen Zweck gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Mindestgeschwindigkeit von 25 km/h. Als Fahrzeuge der Klasse M und N gelten jedoch keine vierrädrigen Fahrzeuge, die gemäß § 11 als der Klasse L zugehörig, gemäß § 14 als Traktor, gemäß § 14 b als Leichtfahrzeug, gemäß § 15 als Kraftarbeitsmaschine oder gemäß § 16 als Geländefahrzeug angesehen werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 14 b

*Leichtfahrzeuge*

Leichtfahrzeuge sind Fahrzeuge der Klasse T1 im Sinne von § 14 Absatz 1:

1. deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h begrenzt ist;
2. für die ein zu einem früheren Zeitpunkt in Finnland in Betrieb genommenes Fahrzeug der Klasse M1-umgebaut wurde;

HE 173/2018

LiVM 33/2018

EV 191/2018

1

130/2019

1. bei denen seit dem Ende des Jahres der Erstinbetriebnahme höchstens 10 Jahre vergangen sind, wobei die Erstinbetriebnahme am 1. Januar 2015 oder später liegt; und
2. deren Eigenmasse im fahrtüchtigen Zustand höchstens 1 500 kg bzw. 1 800 kg betragen darf, wenn das Fahrzeug ausschließlich elektrisch angetrieben wird.

§ 25

*Aufbau, Betätigungseinrichtungen und Ausrüstungen von Fahrzeugen*

Für eine sichere Nutzung muss ein im Straßenverkehr verwendetes Fahrzeug über folgende Ausrüstungen verfügen:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

12) bei Fahrzeugen mit Motorantrieb ein Geschwindigkeitsmesser sowie bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 ein Geschwindigkeitsbegrenzer;

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

—————

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

**Präsident der Republik**

 **Sauli Niinistö**

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

2

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

Mnrovvvvajokorttilain muuttamisestauu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**131/2019**

**Gesetz**

**zur Änderung des Führerscheingesetzes**

Gemäß dem Beschluss des Parlaments

*werden* § 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b, § 7 Absatz 5, § 39 und § 41 Absatz 2 des Führerscheingesetzes, in der Fassung von § 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b, § 7 Absatz 5 und § 39 im Gesetz 387/2018 sowie Absatz 41 Absatz 2 im Gesetz 938/2018 *geändert*:

§ 4

*Führerscheinklassen*

Die Führerscheinklassen der Gruppe 1 sind:

1) AM, die umfasst:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

b) leichte vierrädrige Fahrzeuge, Leichtfahrzeuge im Sinne von § 14 des Fahrzeuggesetzes (1090/2002) und zur Fahrzeugklasse T3 zählende Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/h und die mit ihnen gekoppelten gezogenen Fahrzeuge;

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 7

*Umfang der Fahrerlaubnis*

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Klasse T und die Fahrerlaubnis für ein Leichtfahrzeug und einen Traktor der Fahrzeugklasse T3 mit dem Führerschein der Klasse AM sind nur in Finnland gültig.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 39

*Der Fahrer des Fahrzeugs im Fahrunterricht und in der Fahrübung*

Im Fahrunterricht und in der Fahrübung gelten als Fahrer des Fahrzeugs:

1. in der Klasse B der Lehrer und in der Fahrübung der Leiter der Fahrübung;
2. in der Klasse C1 und C der Lehrer;
3. im Fahrunterricht in der Klasse D1 bzw. D der Lehrer oder der Führerscheinabsolvent, wenn dieser über einen Führerschein der Klasse C verfügt;
4. in der Klasse E der Führerscheinabsolvent;
5. bei einem Moped, Motorrad, Traktor, leichten vierrädrigen Fahrzeug oder Leichtfahrzeug, in dem die Sitzplätze hintereinander angeordnet sind, bei der Erteilung des Fahrunterrichts

HE 173/2018

LiVM 33/2018

EV 191/2018

1

131/2019

oder bei der Fahrübung der Führerscheinabsolvent oder der Lehrer und der Leiter der Fahrübung, wenn er auf dem Motorrad, Traktor oder auf dem leichten vierrädrigen Fahrzeug dabei ist; 6) in der Klasse T der Führerscheinabsolvent.

§ 41

*Umsetzung des Fahrunterrichts und der Fahrübung*

— — — — — — — — — — — — — —— — — — — —

Im Fahrunterricht der Klassen B, C1 und C muss der Lehrer bzw. in der Fahrübung der Übungsleiter neben dem Schüler sitzen. Das Gleiche gilt für den Fahrunterricht und die Fahrübung mit einem leichten vierrädrigen Fahrzeug, Leichtfahrzeug oder Traktor, wenn die Sitzplätze im Fahrzeug nebeneinander angeordnet sind.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

—————

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

**Präsident der Republik**

**Sauli Niinistö**

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

2

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

Mnrovvvvtieliikennelain muuttamisestauu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**132/2019**

**Gesetz**

**zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Gemäß dem Beschluss des Parlaments

*werden geändert* § 2 a Absatz 2 und § 88 Absatz 1, in der Fassung

wie im Gesetz 1610/2015 sowie

eine neuer § 91 a mit folgendem Wortlaut *ergänzt*:

§ 2a

*Begriffsbestimmungen für Fahrzeuge*

In der Straßenverkehrsgesetzgebung bezeichnet der Begriff:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2) *Kraftfahrzeug* ein Fahrzeug, das mit Maschinenkraft angetrieben wird; Kraftfahrzeuge sind Autos und Mopeds und sowie drei- und vierrädrige Fahrzeuge der Klasse L, ebenso wie Traktoren, Leichtfahrzeuge, Kraftarbeitsmaschinen und Geländefahrzeuge;

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 88

*Pflicht zur Benutzung des Sicherheitsgurts und sonstiger Rückhaltesysteme an Sitzen*

Fahrer und Mitfahrer müssen während der Fahrt die an den Sitzplätzen angebrachten Sicherheitsgurte oder sonstige Rückhaltevorrichtungen zur Verhinderung von unkontrollierter Bewegung anlegen:

1. in Personenkraftwagen;
2. in Bussen;
3. in Transportern;
4. in Lastkraftwagen;
5. auf dreirädrigen Mopeds und motorisierten Dreirädern, wenn Sicherheitsgurte zum Originalzubehör des Fahrzeugs gehören;
6. auf leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen, schweren vierrädrigen Kraftfahrzeugen und Geländefahrzeugen, wenn Sicherheitsgurte zum Originalzubehör des Fahrzeugs gehören; 7) in Leichtfahrzeugen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 91 a

*Gebrauch von Leichtfahrzeugen*

Leichtfahrzeuge dürfen nicht auf Autobahnen und auf Schnellstraßen betrieben werden. Unter Autobahnen und Schnellstraßen sind mit speziellen Verkehrszeichen für Motorfahrzeuge ausgewiesene Straßen.

————

HE 173/2018

LiVM 33/2018

EV 191/2018

1

132/2019

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

**Präsident der Republik**

**Sauli Niinistö**

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

2

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

Mnrovvvvajoneuvoverolain 4 §:n muuttamisestauu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**133/2019**

**Gesetz**

**zur Änderung von § 4 des Kfz-Steuergesetzes**

Gemäß dem Beschluss des Parlaments

*wird* § 4 des Kfz-Steuergesetzes (1281/2003) in der Fassung der Gesetze 235/2007 und 307/2018 *geändert*:

§ 4

*Steuerpflichtige Fahrzeuge*

Die Kfz-Steuer ist für Fahrzeuge, die in den Klassen M und N registriert sind, sowie für Leichtfahrzeuge, die der Klasse T1 angehören, zu entrichten. Für Fahrzeuge, die außerhalb Finnlands registriert wurden, sind ein fester Steuersatz und eine Verbrauchsteuer gemäß §§ 38-44 zu entrichten. Die Kfz-Steuer wird auch für Fahrzeuge entrichtet, die im Register hätten vermerkt werden sollen oder deren Nutzung im Verkehr an das Register hätte gemeldet werden sollen.

Auf dem Fahrgestell montierte Arbeitsmaschinen werden nicht als Fahrzeug gemäß Absatz 1 angesehen, wenn es sich um ein Fahrzeug der Klasse N2 oder N3 handelt, das mit Spezialgeräten für die Arbeit ausgestattet ist und wenn dieses nicht zur Beförderung von anderen Gütern als Arbeitsgeräten und Bedarf für die Arbeit bestimmt ist.

Ein Fahrzeug, das im Verkehrsregister nicht in die Fahrzeugklasse M, N oder eine andere Fahrzeugklasse eingestuft wurde, wird bei der Besteuerung als der Fahrzeugklasse zugehörig betrachtet, der es gemäß den Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr je nach der Ausführung des Fahrzeugs angehört.

Für die Entrichtung der Kfz-Steuer auf ein Leichtfahrzeug gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf Pkw.

————

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

**Präsident der Republik**

**Sauli Niinistö**

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

# HE 173/2018 LiVM 33/2018 EV 191/2018

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

1

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

Mnrovvvvautoverolain 1 §:n muuttamisestauu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**134/2019**

**Gesetz**

# zur Änderung von § 1 des Zulassungssteuergesetzes

*wird* § 1 des Zulassungssteuergesetzes (1482/1994) auf die folgende Weise so *geändert*, wie er teilweise in den Gesetzen 5/2009 und 313/2018 enthalten ist:

§ 1

Für einen Pkw (Klasse M1), Transporter (Klasse N1) und einen Bus (Klasse M2) mit einer Eigenmasse von unter 1875 kg, ein Leichtfahrzeug (Klasse T1), ein Motorrad (Klasse L3 und L4) sowie ein sonstiges Fahrzeuge der Klasse L ist vor der Eintragung des Fahrzeugs in das Verkehrsregister (*Register*) gemäß dem Gesetz über Verkehrsdienste (320/2017) bzw. vor dem Beginn der Nutzung in Finnland gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes die Zulassungssteuer an den Staat zu entrichten.

Sofern das vorliegende Gesetz keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten für die Klassifizierung der Fahrzeuge und die technischen Eigenschaften der Fahrzeuge die Bestimmungen des Fahrzeuggesetzes (1090/2002) und die auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen.

Für die Entrichtung der Zulassungssteuer für ein Leichtfahrzeug gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf Pkw.

————

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

# Präsident der Republik Sauli Niinistö

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

## HE 173/2018 LiVM 33/2018 EV 191/2018

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

1

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

Mnrovvvvpolttoainemaksusta annetun lain 1 §:n muuttamisestauu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**135/2019**

**Gesetz**

**zur Änderung von § 1 des Gesetzes über Kraftstoffzuschläge**

Gemäß dem Beschluss des Parlaments *wird* § 1 des Gesetzes über Kraftstoffzuschläge (1280/2003) folgendermaßen *geändert*:

§ 1

*Geltungsbereich des Gesetzes*

Für ein Fahrzeug, das mit einem Kraftstoff betrieben wird, der niedriger besteuert ist als Motorbenzin oder Dieselöl, wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Kraftstoffzuschlag an den Staat gezahlt.

Das vorliegende Gesetz gilt für Fahrzeuge, die in Finnland oder einem anderen Land registriert wurden bzw. nicht registriert wurden und in Finnland genutzt werden.

Für die Entrichtung des Kraftstoffzuschlags für ein Leichtfahrzeug der Klasse T gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf Pkw.

————

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

**Präsident der Republik**

**Sauli Niinistö**

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

# HE 173/2018 LiVM 33/2018 EV 191/2018

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

1

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

nMvvvvarvonlisäverolain 114 §:n muuttamisestaouu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**136/2019**

**Gesetz**

**zur Änderung von § 114 des Umsatzsteuergesetzes**

Gemäß dem Beschluss des Parlaments

*wird* § 114 Absatz 3 Umsatzsteuergesetzes (1501/1993) in der Fassung des Gesetzes 962/1998 folgendermaßen *geändert*:

§ 114

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die vorgenannten Bestimmungen gemäß Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2 in Bezug auf Pkw gelten ebenfalls für ein Auto mit doppeltem Verwendungszweck und für ein Leichtfahrzeug gemäß § 14 b, für das ein Fahrzeug der Klasse M1 umgeändert wurde.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

—————

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

**Präsident der Republik**

**Sauli Niinistö**

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

# HE 173/2018 LiVM 33/2018 EV 191/2018

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

1

**FINNISCHE RECHTSVORSCHRIFTENSAMMLUNG**

Mnrovvvvrikoslain 23 luvun 12 §:n muuttamisestauu asia Veröffentlicht in Helsinki am 25. Januar 2019



**137/2019**

**Gesetz**

# zur Änderung von Abschnitt 23 § 12 des Strafgesetzbuchs

Gemäß dem Beschluss des Parlaments *wird*  Abschnitt 23 § 12 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs (39/1889) in der Fassung des Gesetzes 1611/2015 *geändert*:

Abschnitt 23

# Verkehrsdelikte

§ 12

*Begriffsbestimmungen*

In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

3) *Kraftfahrzeug* Fahrzeuge mit Kraftantrieb; Kraftfahrzeuge sind Autos, Mopeds, Motorräder, motorgetriebene dreirädrige Fahrzeuge, leichte und schwere vierrädrige Fahrzeuge, Traktoren, Leichtfahrzeuge, Kraftarbeitsmaschinen und Geländefahrzeuge;

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

—————

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Helsinki, den 18. Januar 2019

# Präsident der Republik Sauli Niinistö

Ministerin für Verkehr und Kommunikation Anne Berner

## HE 173/2018 LiVM 33/2018 EV 191/2018

VERÖFFENTLICHT DURCH: JUSTIZMINISTERIUM ISSN 1455-8904

1